

1 Ziel und Zweck

Kindern aus sozial benachteiligten Familien und/oder in finanziell schwierigen Lebenslagen soll der Zugang zu Spielgruppen erleichtert und damit ein Beitrag an die gesunde Entwicklung und Integration der betroffenen Kinder geleistet werden.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Kriens, deren Kinder eine Spielgruppe in der Stadt Kriens besuchen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Einen bestätigten Spielgruppenplatz ab dem Alter von 3 Jahren bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt;
- 2) Die Eltern haben für die Kosten des Spielgruppenbesuchs selber aufzukommen;
- 3) Über ein Einkommen¹ von maximal Fr. 65'000.00 verfügen (Massgebend ist die aktuellste Steuererklärung).



In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Beitrag bewilligt werden, wenn nicht alle Kriterien erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Die Anträge werden – wenn möglich – vor Eintritt in die Spielgruppe behandelt.

3 Antrag

Der Antrag wird von den Eltern direkt bei der Stadt eingereicht. Das Antragsformular kann auf der Internetplattform unter www.kriens.ch bezogen werden.

Der Antrag wird mittels der aktuellen Steuerdaten überprüft. Die aktuellste Steuererklärung muss zum Zeitpunkt des Antrags bei der Stadt eingereicht sein.

4 Höhe und Auszahlung

Höhe:	Bis zu einem Einkommen ¹ von Fr. 39'000.00	75%
	Bis zu einem Einkommen ¹ von Fr. 52'000.00	50%
	Bis zu einem Einkommen ¹ von Fr. 65'000.00	25%

Die Unterstützungsbeiträge werden nur subsidiär/ergänzend ausbezahlt.

Auszahlung: Der Betrag wird als einmaliger Totalbetrag für maximal ein Spielgruppenjahr bzw. 10 Monate direkt an die Spielgruppe ausbezahlt. Die Spielgruppe hat den Rechnungsbetrag an die Eltern entsprechend herunterzusetzen.

5 Änderung bezüglich Spielgruppe/Spielgruppenbesuch

Die Erziehungsberechtigten sowie die Spielgruppen sind verpflichtet, der Abteilung Familien- und Kulturdienste der Stadt Kriens Änderungen in Bezug auf den Umfang des Spielgruppenbesuchs, den Wegzug aus der Stadt Kriens oder anderweitige massgebliche Veränderungen rechtzeitig zu melden. Ungerechtfertigt entgegengenommene Förderbeiträge können zurückgefordert werden.

¹Einkommen

Zur Bestimmung des Einkommens werden folgende Beiträge zugezogen:

- Total der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung
- 10% des steuerbaren Vermögens.